

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1984

zur Änderung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen

(84/134/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Richtlinie 83/91/EWG wurde der Anwendungsbereich der Basisrichtlinie 72/462/EWG dahin gehend erweitert, daß sich Artikel 3 nunmehr auch auf frisches Fleisch von wilden Klautieren und wilden Einhufern bezieht, soweit es sich um die Genehmigung der Einfuhr aus bestimmten Ursprungsdrittländern handelt.

Der Anhang der Entscheidung des Rates 79/542/EWG vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch zulassen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 79/560/EWG vom 4. Mai 1979⁽⁴⁾, ist zu ändern, wobei sowohl in bezug auf Tiere wie auch auf frisches Fleisch die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinien genannten Kriterien zu berücksichtigen sind.

Belize kann als Land betrachtet werden, das die Anforderungen für die Erzeugung frischen Fleisches von Rindern und von als Haustieren gehaltenen Einhufern erfüllt und ist daher der Liste hinzuzufügen.

Gegenwärtig ist die Einfuhr von frischem Fleisch wilder Einhufer in den Mitgliedstaaten nicht zugelassen. Infolge dessen ist die Liste lediglich auf Fleisch von wilden Klautieren auszudehnen.

Unter Einhaltung der sich aus der Annahme dieser Liste ergebenden Beschränkungen unterliegen die Einfuhren von Fleisch wilder Klautiere nach wie vor den einzelstaatlichen Hygiene- und Veterinärkontrollvorschriften, sofern nicht bereits gesundheitspolizeiliche Gemeinschaftsmaßnahmen auf sie Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 15. 6. 1979, S. 49.

ANHANG

Land	Frischfleisch					Lebende Tiere
	Hausrinder (einschließlich Büffel)	Hausschweine	Hausschafe und -ziegen	Einhufer (Haustiere)	Wilde Klauentiere	
Albanien		×	×	×		
Argentinien	×		×	×		×
Australien	×	×	×	×	×	×
Belize	×			×		
Botswana	×		×	×	×	(¹)
Brasilien	×		×	×		
Bulgarien	×	×	×	×	×	×
Chile	×		×	×	×	(¹)
Volksrepublik China		×		×	×	(¹)
Costa Rica	×			×		
El Salvador	×		×	×		
Finnland	×	×	×	×	×	×
Guatemala	×			×		
Honduras	×			×		
Island	×	×	×	×	×	×
Israel				×		
Jugoslawien	×	×	×	×	×	×
Kanada	×	×	×	×	×	×
Kolumbien	×			×		
Kuba	×			×		
Madagaskar	×		×	×		
Malta	×	×		×		×
Marokko				×		
Mexiko	×			×		
Neuseeland	×	×	×	×	×	×
Nicaragua	×			×		
Norwegen	×	×	×	×	×	×
Österreich	×	×	×	×	×	×
Panama	×			×		
Paraguay	×		×	×		
Polen	×	×	×	×	×	×
Portugal				×		
Rumänien	×	×	×	×	×	×
Schweden	×	×	×	×	×	×
Schweiz	×	×	×	×	×	×
Spanien	×		×	×	×	(¹)
Südafrika und Südwest- Afrika/Namibia	×	×	×	×	×	(¹)
Swasiland	×			×	×	(¹)
Tschechoslowakei	×	×	×	×	×	×
Türkei				×		
UdSSR	×	×	×	×	×	(¹)
Ungarn	×	×	×	×	×	×
Uruguay	×		×	×		
USA	×	×	×	×	×	×
DDR	×	×	×	×	×	×

(¹) Ausgenommen Wildschweinfleisch.